

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 25

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtung von höchstens 2 Fr. (Auslagen für die Munition nicht inbegriffen) die obligatorische Schiesspflicht erfüllen können (Antrag des kantonal-luzernischen Sektionschefs-Vereins). 2. Es soll mehr Gleichheit im Militärsteuerbezug betreffend Berechnung des Einkommens und Nachfrage über die Vermögensverhältnisse angestrebt werden und es seien Abschiedsdiplome an alle Wehrpflichtigen, welche aus der Landwehr entlassen werden, oder dann gar keine, zu verabfolgen (Antrag von Sektionschef Kunz in Stäfa). 3. In die gegenwärtig von verschiedenen Kantonen lässig betriebene Heranziehung der Landesabwesenden zur Leistung des Militärpflichtersatzes ist mehr Einheit und Regelmässigkeit zu bringen; der Bund muss hierin strenge vorgehen und behufs Erzielung eines bessern Erfolges anordnen, dass die Heimatscheine nur auf bestimmte — nicht mehr auf unbegrenzte — Zeit ausgestellt werden (Antrag von Steuersekretär Lattmann in Winterthur). Die nächste Versammlung findet zu Pfingsten 1897 in Aldorf statt. (Z. P.)

Ausland.

Deutschland. (Über die Dienstordnung der Meldereiter) berichtet eine Korrespondenz der „Post“ u. a. folgendes:

I. **Organisation.** 1. Die Meldereiterdetachements haben die Aufgabe, für die höheren Kommandostäbe und die Truppenteile der Infanterie Hilfsorgane für Befehlsübermittlung und Meldewesen heranzubilden, welche — mit allen Verhältnissen bei der Infanterie vertraut — dieser auch die Handhabe bieten sollen, sich jederzeit in Bezug auf Sicherung und Aufklärung zur Not selber helfen zu können. Durch die ständige Überweisung der Meldereiter an die Infanterie erleidet die Zuziehung von Kavallerie-Abteilungen zu Zwecken des Aufklärungs- und Sicherheitsdienstes bei den Truppenübungen ebenso wenig eine grundsätzliche Einschränkung, wie die Verwendung der Divisionskavallerie für diese Zwecke.

2. Ausserdem sollen die Meldereiter-Detachements die Kavallerie von der Gestellung der Stabswachen, wie auch möglichst von der Gestellung solcher Ordonnanzen entlasten, welche gemäss Felddienst-Ordnung 489,2 angefordert werden.

3. Die Meldereiter - Detachements werden nach dem Armeekorps, zu welchem sie gehören, benannt, zum Beispiel: „Meldereiter-Detachment des XV. Armeekorps“. Sie führen diese Bezeichnung auf den Dienstsiegeln und Stempeln. Die Gemeinden der Meldereiter-Detachements führen die Bezeichnung „Meldereiter“.

4. Die Stärke jedes Meldereiterdetachements beträgt: 1 Rittmeister und Detachementschef, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 4 Sergeanten, 6 Unteroffiziere, 2 Kapitulanten, 20 Gefreite, 74 Gemeine, 108 Pferde (ausschliesslich Offizierspferde).

5. Das Meldereiterdetachment wird einem Kavallerieregiment — in der Regel am Sitz des Generalkommandos oder eines Divisionsstabes — angegliedert und diesem in allen disziplinarischen und ökonomischen Fragen unterstellt. Dasselbe befindet sich, soweit in Nachstehendem nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, zu dem Regiment in demselben Verhältnis, wie die demselben angehörenden Eskadrons.

6. Die Regelung und Überwachung der Ausbildung ist Sache des Regiments und der vorgesetzten Instanzen. Über die Verwendung der Meldereiter verfügt das Generalkommando.

7. Die Besetzung der Offizierstellen der Meldereiterdetachements wird allerhöchsten Orts befohlen. Die Of-

fiziere sind à la suite derjenigen Truppenteile zu führen, denen sie vor ihrer Verwendung bei dem Meldereiterdetachment angehört haben. Sie sind Mitglieder des Offizierskorps des in Ziffer 5 bezeichneten Kavallerieregiments. Der Chef des Meldereiterdetachements und die Offiziere desselben verbleiben während der Zeit, in welcher die Meldereiter den verschiedenen Stäben überwiesen sind, zur Verfügung des Generalkommandos, um im Truppen- oder Ordonnanzdienst Verwendung zu finden. Auch können sie nach Bedarf mit der Überwachung und Kontrolle der abkommandierten Reiter betraut werden.

8. Die Unteroffiziere ergänzen sich durch Versetzung und Annahme von Kapitulanten etc.

9. Die Meldereiterdetachements bilden selbständig rekrutierende Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

10. Für die Meldereiterdetachements sind Rekruten auszuwählen, welche mit der Wartung von Pferden vertraut, ihrem Berufe sowie ihrer körperlichen und geistigen Befähigung nach für den Dienst der Meldereiter besonders geeignet erscheinen, untadelhafte Führung, scharfes Sehvermögen, Kenntnis der deutschen Sprache und Fertigkeit im Lesen und Schreiben sind weitere Vorbedingungen.

Absch. 11—26 enthalten weitere Bestimmungen über Rekrutierung, Beförderungen, Gerichtsstand, Ausrüstung, Bekleidung, Rationsberechtigung u. s. w.

II. **Ausbildung.** 27. Als Ziel der Friedensausbildung ist hinzustellen, dass jeder einzelne Meldereiter sein Pferd unbedingt beherrscht, dasselbe sachgemäss — auch bei leichten Erkrankungen — behandelt, schneidig und dabei findig im Gelände reitet, sich mit und ohne Karte gut orientiert, richtig und schnell beobachtet und das von ihm Erkannte in kurzer und klarer Form an die richtige Persönlichkeit meldet. Hiernach erstreckt sich die Ausbildung der Meldereiter auf drei Hauptpunkte: 1. Körperliche und Reitausbildung des Mannes, 2. Dressur der Pferde, 3. Theoretischer Unterricht und praktische Übungen im Gelände.

Für die körperliche Ausbildung betont Abschnitt 28, dass nur Wert auf die Einzelausbildung zu legen ist alle Exerzierbewegungen im geschlossenen Trupp dagegen in Fortfall kommen. Ebenso soll auf das Einzelreiten und das Reiten im Gelände (Abschnitt 29) besonderer Wert gelegt werden. Ein Reiten in aufmarschierten Zügen oder in geschlossener Eskadron hat zu unterbleiben; nur die Marschkolonne zu Zweien und zu Vieren ist zu üben. Von einer Ausbildung mit der Lanze ist völlig abzusehen. Nachdem in Abschnitt 30 und 31 über das Schiessen mit dem Revolver und Handhabung des Degens die näheren Weisungen gegeben worden sind, beschäftigen sich Abschnitt 32 und 33 mit der Dressur der Pferde.

34. Der theoretische Unterricht findet möglichst täglich statt und zwar sowohl in der Kaserne wie im Gelände. Die „Felddienstordnung“ bietet hierfür die Grundlage. Besonderer Wert ist zu legen auf: Abfassen von schriftlichen und mündlichen Meldungen, Kartenlesen, Kenntnis der Grundsätze bei Erkundung von Dörfern, Brücken, Wegen, Furten u. s. w., Erkennen und Beurteilen der Stärke und der Formationen der verschiedenen Waffengattungen, Beobachten mit dem Fernglas und auf Entfernungsschützen, Personenkenntnis innerhalb des Armeekorpsbereichs, Pferdepflege sowie Hufbeschlag. Jeder Mann muss die ersten Massnahmen bei leichter Kolik, Risswunden, Hufverletzungen etc. selbst treffen können, sowie ein verpasstes Eisen seinem Pferde selbst aufzuschlagen verstehen. Die bezügliche Instruktion hierüber hat der Oberrossarzt des betreffenden Kavallerieregiments zu erteilen.

35. Hand in Hand mit dem theoretischen Unterricht geht die praktische Ausbildung im Gelände. Diese zu steigern, sind Einzelaufträge und Dauerritte, sowie namentlich die nach den Anordnungen des Generalkommandos zu regelnde häufige Teilnahme an den Felddienstübungen der Infanterie vorzugsweise geeignet.

III. Zuteilung an die Stäbe und die Truppenteile der Infanterie. 36. Mit Beginn der grösseren Übungen erfolgt die ständige Überweisung der Meldereiter auf die Stäbe u. s. w. Als ungefähre Anhalt diene folgende Einteilung: Es erhält Generalkommando und Division je 4 bez. 5, jeder Brigadestab 4, jedes Infanterieregiment 8 und jedes Jägerbataillon 2 Meldereiter. Die in diese Zahl mit einbegriffenen 4 Sergeanten und 6 Unteroffiziere sind hierbei möglichst so einzuteilen, dass jedem ein bestimmter Beritt zugeteilt wird.

37. Der Wachtmeister, Vizewachtmeister und 10 bez. 12 Remontereiter mit ihren Pferden (hierbei sind in erster Linie schonungs- und dressurbedürftige Pferde zu berücksichtigen) bleiben bei den Remonten zurück. Aus den Abschnitten 38—40, die weitere Bestimmungen über die Verteilung der Meldereiter enthalten, ist besonders bemerkenswert, dass ausnahmsweise die höheren Kommandobehörden Meldereiter, die während der Manöver bei einzelnen Truppenteilen entbehrlich erscheinen, solchen überweisen können, die sie in besonderen Fällen in grösserer Zahl brauchen.

IV. Verwendung. 41. Neben der vollen Ausnutzung der Meldereiter ist stets dafür Sorge zu tragen, dass sie weder durch zu weitgehende Anforderungen an das Material vorzeitig verbraucht, noch zu anderen, ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechenden Diensten herangezogen werden.

42. Die Meldereiter nehmen möglichst an allen grösseren Exerzier- und Felddienstübungen teil und dienen im Besonderen nachstehenden Zwecken:

a. Zur Aufrechterhaltung der notwendigen Verbindung im Gefecht, sowohl zwischen den einzelnen Kommandostellen untereinander, wie auch mit den eigenen und benachbarten Truppenteilen; b. zur Ermöglichung einer gleichzeitigen Befehlerteilung an bestimmte Unterführer, doch ist auf die näheren Entfernungen eine Befehlsübermittlung in die vorderste Gefechtslinie durch Meldereiter, sowie ein längeres Verweilen der letzteren im Bereich des wirksamen Infanteriefeuereinsatzes unzulässig; c. zur Sicherung und Aufklärung auf kurze Entfernung, sowohl auf dem Marsch, wie im Gefecht und auf Vorposten, wenn Kavallerie hierfür nicht verfügbar ist; d. Erkundung von Wegen, Übergängen u. s. w. und e. Übernahme des den Radfahrern zugewiesenen Dienstes in allen den Fällen, wo die Geländeverhältnisse eine Verwendung der Radfahrer nicht gestatten.

43. Nach Beendigung der Manöver treten die Meldereiter zu ihrem Detachement zurück.

V behandelt das Beurlaubtenverhältnis; die übrigen Bestimmungen sind für uns ohne Interesse.

Deutschland. (Eing.) († Heros von Borcke.) Freitag den 10. Mai starb in Berlin der vormalige Rittmeister Heros von Borcke, der sich durch kriegsgeschichtliche Schriften und ansprechende Lebenserinnerungen einen Namen gemacht hat. Borcke, zu Anfang der sechziger Jahre Offizier, zuerst im Garde-Kürassier-Regiment und später in einem märkischen Dragoner-Regiment, ging 1862 nach den Vereinigten Staaten, um als Freiwilliger in die Reihen des konföderierten Heeres einzutreten. Wenige Tage nach seiner Ankunft in Richmond traf er mit dem General Stuart zusammen. In Begleitung dieses machte Borcke die Schlacht bei den „sieben Fichten“ mit, von da an war er der stete Begleiter des berühmten Reiter-Generals, zuerst als Adjutant, später

als Stabschef. Er stieg schnell aufwärts. Zuletzt war er Oberst, Generalinspekteur der Kavallerie der Armee von Virginien und Chef des Stuart'schen Hauptquartiers. In der Schlacht bei Middelburg am 19. Juni 1863 erhielt Borcke einen Lungenschuss. Damit war seiner kriegerischen Laufbahn auf amerikanischem Boden das Ende bereitet. In der Folge machte sich Borcke in diplomatischen Diensten den Südstaaten nützlich, unter anderem ging er in ihrem Auftrage nach England. Beim Ausbruche des Feldzuges von 1866 kehrte Borcke nach Preussen zurück. Der vormalige virginische Oberst wurde als Secondelieutenant in sein altes neumärkisches Dragonerregiment wieder eingestellt, nach wenigen Tagen aber zum Prinzen Friedrich Karl kommandiert. Im Gefolge dieses machte von Borcke die Schlacht von Königgrätz mit. 1867 nahm Borcke seinen Abschied und kaufte sich im Kreise Konitz in Westpreussen an. Von dort ging er später als Landwirt in den Soldiner Kreis. Seine Erlebnisse an der Seite des Generals Stuart schilderte Borcke zuerst in den 1866 in London herausgekommenen „Memoirs“. Sie erschienen dem damaligen Major Kähler, dem späteren türkischen General Kähler Pascha, so bedeutsam, dass er 1875 eine deutsche Übersetzung davon unter dem Titel „Zwei Jahre im Sattel und am Feind“ besorgte. Die zweite Auflage dieser gab Borcke 1886 heraus, verstärkt durch einen Anhang, in dem er über seine Beobachtungen bei einem Besuche der Südstaaten im Jahre 1884 berichtete. 1893 veröffentlichte er gemeinsam mit Justus Scheibert, Ingenieurmajor im Generalstabe, seinem amerikanischen Waffengefährten, eine Studie über „die Reiterschlacht bei Brandy Station am 9. Juni 1863. Seine Erinnerungen an den Prinzen Friedrich Karl (Borcke gehörte zu der Tafelrunde zu Dreilinden) legte Borcke in dem Buche „Mit Prinz Friedrich Karl“ (1893) nieder. Vor wenigen Tagen kam ein neues, hochbedeutsames Werk aus Borckes Feder „Junges Blut“, Roman seines Lebens (bei Paul Kittel in Berlin erschienen), in den Buchhandel.

Dieses Werk rollt vor dem geistigen Auge des Lesers einen Roman auf, der, treu nach dem Leben gezeichnet, dennoch so reich ist an wechselvollen Ereignissen und spannungsvollen Momenten, dass es einer phantastischen Ausschmückung, wie sie der Dichter liebt, nicht bedurfte. Es berichtet mit gewissenhafter Wahrheitstreue eine Fülle von Thatsachen aus einem wechselreichen, von Zauber der Romantik durchflochtenen, oft wildbewegten Leben, wie es in ähnlicher Weise nur wenigen Sterblichen beschieden worden ist. Wir können den Roman „Junges Blut“ nur warm empfehlen.

Spanien. (Ein Attentat auf den Kriegsminister) ist in Madrid von dem Major Clavijo ausgeführt worden. Letzterer glaubte sich von dem General Rivera ungerecht behandelt und verfolgt. Er drang in das Kriegsministerium und schoss dem General Rivera eine Kugel in die Brust. Das Kriegsgericht verurteilte Clavijo zum Tode. Am 5. Juni früh 7 Uhr wurde er auf dem Felde bei San Isidoro erschossen.

Komplette Ordonnanz-Offiziersreitzeuge stets auf Lager.

Sattlerei Rüeegsegger, Bern.
Zäume, Schabracken, Sporen,
Reitpeitschen, Sticks etc.

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2536 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.